

# **Richtlinien des Marktes Perlesreut zur Vergabe von Bildungsgutscheinen für die musikalische Instrumental- und Gesangsförderung**

Der Markt Perlesreut fördert die musikalische Früherziehung und Grund-, Instrumental- sowie Gesangsausbildung mit einem Bildungsgutschein.

## **1. Antragsberechtigte**

Der Bildungsgutschein wird für musikalische Früherziehung und Grundausbildung sowie Instrumental- und Gesangsunterricht von Kindern und Jugendlichen in Ausbildung bis zum Höchstalter von 18 Jahren ausbezahlt, solange diese mit ihrem Hauptwohnsitz im Markt Perlesreut gemeldet sind. Stichtag ist jeweils der 1. Oktober eines Jahres.

## **2. Antragsstellung**

- Der Antrag auf einen Bildungsgutschein muss schriftlich mit einem vom Markt Perlesreut diesem Zweck bereitgestellten Formular erfolgen. Fehlende oder unrichtige Angaben machen den Antrag ungültig.
- Als Nachweis muss eine Kopie des von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Vertrages über den Unterricht nach Ziff. 1 eingereicht werden. Der Nachweis kann auch nach dem Ablauf einer ggf. vereinbarten Probezeit von maximal 3 Monaten nachgereicht werden. Der Nachweis muss jedoch spätestens bis zum 31.12. des Schuljahres beim Markt Perlesreut eingegangen sein.
- Die erforderliche Qualifikation der Lehrkraft (s. Nr. 3 a Allgemeine Fördervoraussetzungen) ist durch Vorlage von Zeugnissen oder Abschlüssen zum Schuljahresbeginn nachzuweisen. Für Singschulen, Musikschulen, Sing- und Musikschulen, die diese Bezeichnung i.S.v. § 1 der Sing- und Musikschulverordnung vom 17. August 1984, GVBl S. 290 führen dürfen, entfällt diese Verpflichtung.

## **3. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Unterricht nachstehende Kriterien erfüllt:

### **a) Qualifikation:**

Die Ausbildung muss in einer Musikschule/Singschule oder durch einen Musiklehrer erfolgen, der zur Tätigkeit an einer Musikschule i.S. von § 4 der Sing- und Musikschulverordnung vom 17. August 1984, GVBl S. 290 berechtigt ist. Soweit bei Inkrafttreten dieser Richtlinien die notwendige Qualifikation noch nicht nachgewiesen werden kann, ist sie bis spätestens 31.07.2018 nachzuholen. Lehrer bodenständiger Volksmusik ohne musikpädagogische Prüfung können sich ebenfalls bis zum genannten Termin bei der zuständigen Stelle nachqualifizieren lassen.

b) Umfang des zu erteilenden Unterrichts:

Zwischen dem Musikschüler und der Lehrkraft oder Musikschule/Singschule muss ein gültiger Vertrag über die musikalische Ausbildung gem. Ziff. 1 abgeschlossen worden sein. Die Vertragsdauer muss ein ganzes Schuljahr, beginnend ab September und endend im Juli des darauffolgenden Jahres umfassen.

Während eines Schuljahres müssen mindestens 36 Unterrichtseinheiten à 30 Minuten abgehalten werden. Der Unterricht kann dabei einzeln oder in Gruppen erteilt werden.

Die Zahl der erteilten Unterrichtseinheiten darf im Krankheitsfall um max. 10 % unterschritten werden, ohne dass dies förderschädlich ist.

#### 4. Höhe des Bildungsgutscheines

Der Markt Perlesreut gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistung einen Zuschuss für musikalische Grundausbildung oder Früherziehung sowie Instrumental- und Gesangsausbildung. Es werden maximal zwei Unterrichtsfächer gefördert.

Der Bildungsgutschein wird pro unterrichtetem Schüler und Schuljahr wie folgt gestaffelt:

Instrumental- oder Gesangsunterricht mit einer Mindestdauer von 30 Min.

a) in einer Gruppe von höchstens drei Schülern	jährlich	125,- €
b) als Einzelunterricht	jährlich	200,- €

Musikalische Früherziehung oder musikalische Grundausbildung

In einer Gruppe von max. 10 Schüler	jährlich	80,- €
-------------------------------------	----------	--------

Werden bei Gruppenunterricht die vorgenannten Höchstzahlen an Schülern überschritten, reduziert sich der Wert des Bildungsgutscheins auf die Hälfte.

In sozialen Härtefällen kann auf Antrag und Vorlage entsprechender Nachweise der Wert der Bildungsgutscheine um bis zu 50 % erhöht werden.

Soweit ein Musikschüler kein Hauptfach belegt und nur am Ensemblespiel teilnimmt, wird der Bildungsgutschein in gleicher Höhe wie bei der musikalischen Früherziehung gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf einen Bildungsgutschein besteht nicht. Der Markt Perlesreut behält sich vor, die Höhe des Bildungsgutscheines anzupassen.

#### 5. Auszahlung

Die Auszahlung des Bildungsgutscheines erfolgt erst nach einer ordnungsgemäßen Antragsstellung und Einreichung des erforderlichen Nachweises (s. Nr. 2 Antragstellung).

Der Bildungsgutschein wird jeweils nachträglich zum Ende eines Schuljahres an den Antragsteller ausbezahlt. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines Nachweises des Musiklehrers/der Musikschule über den ordnungsgemäßen Unterrichtsbesuch im abgelaufenen Schuljahr. Auf Antrag kann eine Teilzahlung im Februar erfolgen.

## **6. Nutzung von gemeindlichen Räumlichkeiten in Verbindung mit dem durch Bildungsgutschein geförderten Unterricht.**

Der Markt Perlesreut stellt, soweit freie Räumlichkeiten verfügbar sind, diese für den durch Bildungsgutschein geförderten Unterricht kostenlos zur Verfügung. Lage und Größe der Räumlichkeiten werden vom Markt Perlesreut zugewiesen.

Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten gem. Marktgemeinderatsbeschluss vom 10.08.2017 mit Wirkung vom 01.09.2017 in Kraft.

Perlesreut, den 18.08.2017

MARKT PERLESREUT



Manfred Eibl, 1. Bürgermeister



## **Anlage**

Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) vom 17. August 1984

**2237-4-UK**

**Verordnung über die Führung der  
Bezeichnung Singschule und Musikschule  
(Sing- und Musikschulverordnung)**

**Vom 17. August 1984**

**Fundstelle:** GVBl 1984, S. 290

Änderungen

1. § 8 Abs. 2 aufgeh. (§ 1 Nr. 80 G v. 7.8..2003, 497)

Auf Grund des Art. 97 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

**§ 1**

<sup>1</sup>Die Bezeichnung Singschule, Musikschule, Sing- und Musikschule darf nur ein Lehrgang führen, der die Mindestvoraussetzungen der §§ 2 bis 5 erfüllt. <sup>2</sup>Die Bezeichnung kann mit einem Zusatz versehen werden.

**§ 2**

(1) <sup>1</sup>Die Musikschule muß kontinuierlichen Unterricht in mindestens folgenden Bereichen anbieten:

1. Musikalische Grundfächer (Musikalische Grundausbildung und/oder Musikalische Früherziehung),
2. Instrumentalunterricht aus jedem der Bereiche
  - Streich- und Zupfinstrumente
  - Tasteninstrumente,
3. Ensemblefächer.

<sup>2</sup> Soweit die Musikschule auch Vokalunterricht anbietet, kann sie die Bezeichnung Sing- und Musikschule führen.

(2) Dem Instrumentalunterricht soll für Kinder im Grund- und Vorschulalter ein mindestens einjähriger Besuch eines Grundfaches vorausgehen.

**§ 3**

Die Singschule muß mindestens folgende Bereiche anbieten:

1. Musikalische Grundfächer (Musikalische Grundausbildung und/oder Musikalische Früherziehung),
2. Vokalunterricht (Singklassen),
3. Ensemblefächer.

## § 4

(1) Die Musikschule/Singschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet.

(2) <sup>1</sup> Der Unterricht in musikalischen Fächern darf nur von Lehrkräften mit musikpädagogischer Befähigung erteilt werden. <sup>2</sup> Diese wird bei Musikschulen/Singschulen in der Regel durch das Zeugnis über die Diplommusiklehrerprüfung oder die staatliche Prüfung oder die staatliche Anerkennung als Musiklehrer nachgewiesen werden. <sup>3</sup> Bei Singschulen oder bei Singklassen an Musikschulen kann der Nachweis auch durch das Zeugnis über die staatliche Prüfung als Singschullehrer erbracht werden. <sup>4</sup> Als ausreichende Befähigung für eine Tätigkeit an einer Musikschule/Singschule gilt auch

1. die erfolgreich abgeschlossene musikalische Ausbildung im Rahmen der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen,
2. der erfolgreiche Abschluß als hauptberuflicher Kirchenmusiker (A-Prüfung, B-Prüfung),
3. der erfolgreiche Abschluß als Orchestermusiker oder Sänger (Diplommusikerprüfung, künstlerische Staatsprüfung, künstlerische Reifeprüfung), soweit eine pädagogische Befähigung anderweitig nachgewiesen wird.

<sup>5</sup> Für Lehrer bodenständiger Volksmusik kann der Nachweis musikpädagogischer Befähigung durch eine langjährige Praxis und Erfahrung geführt werden. <sup>6</sup> Der Einsatz von Lehrkräften zu Ausbildungszwecken bleibt durch die Sätze 1 bis 5 unberührt.

(3) Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der hauptberuflichen Lehrkräfte muß genügend gesichert sein.

(4) Das Beschäftigungsverhältnis aller Lehrkräfte soll durch schriftlichen Arbeitsvertrag geregelt sein.

## § 5

(1) Für den inneren Betrieb der Musikschule/Singschule erläßt der Träger eine Ordnung.

(2) <sup>1</sup> Zur Deckung der Kosten können Unterrichtsentgelte erhoben werden. <sup>2</sup> Dabei sind soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

## § 6

Bei Musikschulen/Singschulen im Aufbau müssen die Voraussetzungen nach den §§ 2 bis 5 längstens nach Ablauf von vier Jahren erfüllt sein.

## § 7

<sup>1</sup> Soweit eine Musikschule/Singschule die Voraussetzungen nach den §§ 2 bis 5 nicht erfüllt, kann die Führung der Bezeichnung Musikschule, Singschule, Sing- und Musikschule von der zuständigen Aufsichtsbehörde untersagt werden. <sup>2</sup> § 6 bleibt unberührt.

**§ 8**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1984 in Kraft.

(2) *(aufgehoben)*

München, den 17. August 1984

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

i.V. Dr. Mathilde Berghofer-Weichner

Staatssekretärin